

Das Präsidium

Rundschreiben A Nr. 15/2009
Einordnung Vademecum Nr. 2.1.9

Universitätseinrichtungen
gem. Verteiler 1 2 3 4 5
- hier - Umlauf in der Verwaltung

Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung

bearbeitet von:
Herrn Gartung
Tel. +49 511 762 5576
Fax +49 511 762 4044
E-Mail: uwe.gartung@zuv.uni-hannover.de

16.04.2009

Mein Zeichen:
AK - 03013/1
(bitte bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie) Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 01.01.2009 ist die beigefügte Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie) in Kraft getreten, die die bisher geltende Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung (VV-Kor) ablöst (**s. Anlage A**).

Die Antikorruptionsrichtlinie bitte ich allen Beschäftigten Ihrer Einrichtung bekannt zu geben.

Gegenüber den bisherigen Regelungen der VV-Kor beinhaltet die Antikorruptionsrichtlinie insbesondere folgende wesentlichen Änderungen:

Aktualisierte und zum Teil neue Hinweise zu **Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen (Nr. 8.1 – 8.3)**.

Der Leibniz Universität Hannover ist die Befugnis übertragen worden, Sponsoringleistungen, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen - unabhängig vom Wert der Leistung - anzunehmen. Hierbei bitte ich insbesondere zu beachten, dass ab einer Sponsoringleistung von 500 EUR ein schriftlicher Sponsoringvertrag abzuschließen ist. Nutzen Sie bitte den als **Anlage B** beigefügten Muster-Sponsoringvertrag!

Jede Sponsoringmaßnahme ist vollständig aktenkundig zu machen (Nr. 8.1.2). Ab einem Wert von 1.000 EUR hat die vorgeschriebene Veröffentlichung zu erfolgen.

Auf weitere Regelungen zum Sponsoring – A-Rundschreiben unter Vademecum 3.6 (Steuern) - weise ich ausdrücklich hin.

Hinsichtlich der Durchführung zulässiger Werbeverträge ist wie beim Sponsoring zu verfahren, eine Veröffentlichung hat zu erfolgen.

Dienstgebäude:
Welfengarten 1
30167 Hannover

Zentrale:
Tel. +49 511 762 0
Fax +49 511 762 3456
www.uni-hannover.de

...

Auch für Spenden und mäzenatische Schenkungen gelten die Sponsoring-Regelungen, jedoch ist hier der Abschluss eines schriftlichen Vertrages nicht erforderlich.

Die derzeit geltenden Sachkonten habe ich zur besseren Handhabung aufgeführt:

541180	Erträge aus Werbung
581100	Geldspenden
581200	Sachspenden/Anlagevermögen
581300	Überlassung Anlagevermögen/Drittmittel
581400	Anlagevermögen/Finanzierung durch Staatl. Baumanagement
581500	Sponsoring
581900	Sachspenden/sonstige

Die Antikorruptionsrichtlinie beinhaltet u. a. weitere Änderungen gegenüber der WV-Kor:

- Aufzählung der strafrechtlichen Korruptionsdelikte (Nr. 2.2),
- Erweiterung der Soll-Vorschrift, auf gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen in bestimmten Zeitabständen eine Rotation vorzunehmen (Nr. 4.4).
- Verpflichtung von Personen privater Unternehmen, die bei der Ausführung von Aufgaben der öff. Hand mitwirken, nach dem Verpflichtungsgesetz (Nr. 5.3),
- Bildung eines interministeriellen Arbeitskreises zur Korruptionsbekämpfung (Nr. 6.6),
- Vergabe öffentlicher Aufträge (Nr. 9).

Aus Gründen der Handhabbarkeit habe ich bisher lediglich einen Gefährdungsatlas im Sinne der Nr. 4 für den Bereich der Verwaltung erstellen können.

Auf den als Anlage 1 der Antikorruptionsrichtlinie abgedruckten Verhaltenskodex gegen Korruption, der für alle Beschäftigten verbindlich ist, mache ich abschließend ausdrücklich aufmerksam. Er weist die Beschäftigten auf Gefahrensituationen hin, in denen sie in Korruption verstrickt werden können und ist Richtschnur allen Handelns.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Gartung